

→ Abb. 162, 163
 → vgl. auch Farbtafel 85
 → B. Brunnen → B. Entrée [festliche, triumphale]
 → B. Großstruktur [architektonische]; Fassade → B. Portale → C. Schenken und Stiften → C. Turniere [Turnierplatz]

Q./L. Vgl. allg. die regelmäßig in den BDLG erscheinenden Forschungsberichte und die in den Hilfsmitteln der MGH publizierten Literaturberichte (vgl. weiter unten) sowie die Bände der Fachtagungen zur ma. und frühneuzeitl. Epigraphik und nicht zuletzt die in der Reihe der Deutschen Inschriften (DI) vorgelegten Bde. Dabei handelt es sich um ein seit den 30er Jahren des 20. Jh.s laufendes interakadem. Projekt zur flächendeckenden und systemat. Erfassung und Publikation der epigraph. Zeugnisse des MA und der Frühen Neuzeit (je nach erfaßtem Inschriftenbestand bis ca. 1650). Dokumentiert werden erhaltene und kopial überlieferte Zeugnisse aus dem Bereich der Bundesrepublik DtL. und aus Österreich, darunter neben offiziellen Bau- und Grabinschriften auch sonstige inschriftl. Zeugnisse. Beteiligt an dem Projekt sind derzeit Arbeitsstellen der Akademien der Wissenschaften in Bonn (Düsseldorf), Göttingen, Greifswald (Göttingen), Heidelberg, Halle (Leipzig), Mainz, München und Wien (vgl. KOCH 1986 sowie PANZER 1942), erschienen sind bislang die Bde. 1 (1942)–60 (2004), darunter insbes. die Bde. zu Mainz (DI 2), München (DI 5), Merseburg (DI 10), Heidelberg (DI 12), Würzburg (DI 27), Worms (DI 29), Aachen (DI 31, 32), Braunschweig (DI 35, 56), Hannover (DI 36), Wiener Neustadt (DI 48), Darmstadt (DI 49), Mergentheim (DI 54), Pforzheim (DI 57) und Hildesheim (DI 58). – Deutsche Inschriften. Terminologie zur Schriftbeschreibung, erarbeitet von den Mitarbeitern der Inschriftenkommissionen der Akademien der Wissenschaften in Berlin, Düsseldorf, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, Mainz, München und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien, Wiesbaden 1999. – DRÖS, Harald: Heidelberger Wappenbuch. Wappen an den Gebäuden und Grabmälern auf dem Heidelberger Schloß, in der Altstadt und in Handschuhsheim, Heidelberg 1991. – FAVREAU, Robert: Epigraphie médiévale, Turnhout 1997 (L'atelier du médiéviste, 5). – KLOOS, Rudolf M.: Einführung in die Epigraphik des Mittelalters und der frühen Neuzeit, 2. Aufl., Darmstadt 1992. – KOCH, Walter: 50 Jahre Deutsches Inschriftenwerk (1934–1984). Das Unternehmen der Akademien und die epigraphische Forschung, in: Deutsche Inschriften. Vorträge und Berichte, Fachtagung für mittelalterliche und neuzeitliche Epigraphik. Lüneburg 1984, hg. von

Karl STACKMANN, Göttingen 1986 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-hist. Kl. 3. Folge, 151), S. 15–45. – KOCH, Walter: Art. »In-schriften«, in: LexMA V, 1991, Spp. 442–445. – KOCH, Walter: Literaturbericht zur mittelalterlichen und neuzeitlichen Epigraphik (1976–1984), München 1987 (MGH. Hilfsmittel, 11). – KOCH, Walter: Literaturbericht zur mittelalterlichen und neuzeitlichen Epigraphik (1985–1991), München 1994 (MGH. Hilfsmittel, 14). – KOCH, Walter/GLASER, Maria/BORN-SCHLEGEL, Franz-Albrecht: Literaturbericht zur mittelalterlichen und neuzeitlichen Epigraphik (1992–1997), München 2000 (MGH. Hilfsmittel, 19). – KRAACK, Detlev: Die Johanniterinsel Rhodos als Residenz. Heidenkampf in ritterlich-höfischem Ambiente, in: Zeremoniell und Raum, hg. von Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1997 (Residenzenforschung, 6), S. 215–235. – KRAACK, Detlev: Monumentale Zeugnisse der spätmittelalterlichen Adelsreise. Inschriften und Graffiti des 14.–16. Jahrhunderts, Göttingen 1997 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-hist. Kl., 3. Folge, 224). – KRAACK, Detlev/LINGENS, Peter: Bibliographie zu historischen Grafitti zwischen Antike und Moderne, Krems a. d. Donau 2001 (Medium Aevum Quotidianum, Sonderbd. 11). – KRAACK, DETLEV: Vom Ritzen, Kratzen, Hängen und Hinsehen. Zum Selbstverständnis der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Reisenden auf dem Weg von der Heidenfahrt zur Kavalierkultur in: Grand Tour. Adeliges Reisen und europäische Kultur vom 14. bis zum 18. Jahrhundert, hg. von Rainer BABEL und Werner PARAVICINI, Ostfildern 2004, S. 145–171 und Tafeln (Beihefte der Francia, 60). – PANZER, Friedrich: Vorwort zum Gesamtwerk [der Deutschen Inschriften], in: Die Inschriften des badischen Main- und Taubergrundes. Wertheim-Tauberbischofsheim, bearb. von Ernst CUCUEL und Hermann ECKERT, Stuttgart 1942 (ND Stuttgart 1969) (Die Deutschen Inschriften, 1), S. XI–XX. – STRONG, Roy: Feste der Renaissance 1450–1650. Kunst als Instrument der Macht, Würzburg 1991.

Detlev KRAACK

PERSON UND RANG

Hofämter, Hofstaat

Unter Hofämtern ist, in Übereinstimmung mit den ma. Quellen, nicht etwa die Gesamtheit der Funktionsträger an einem fsl. Hof zu verstehen, sondern eine Bezeichnung für die vier

»klassischen« Ämter, die des Truchseß, des Marschalls, des Schenken und des Kämmerers. Ihre Bedeutung erklärt sich aus der Praxis: Der Truchseß ist im Grunde für die gesamte Hofhaltung zuständig, der Marschall für Pferdestall und Fuhrpark, der Schenk für die Bedienung bei Tisch mit Getränken (wobei zu berücksichtigen ist, daß im Mittelpunkt des Prunkbedürfnisses nicht Teller oder Löffel, sondern kostbare Becher standen), und dem Kämmerer schließl. obliegt die Sorge für die Finanzen.

Nahe liegt es, einen Bogen zu spannen etwa von Hinkmars von Reims *De ordine palatii* bis hin zu den Hofordnungen des 15. und 16. Jh.s. So hat sich auch die Forschung darum bemüht, die Geschichte der Hofämter in einen weiten Zeitrahmen einzuordnen. Erstaunl. sind in der Tat die Übereinstimmungen des Zeremoniells bei Ottos I. Aachener Krönung 936 und bei Karls IV. glanzvollem Hoftag zu Metz Weihnachten 1356. 936 dienten die Hzzg.e dem neuen Kg. als Truchseß, Marschall, Schenk und Kämmerer und 1356 nahmen die weltl. Kfs.en diese Ehrendienste wahr. Aber trotz aller Bemühungen ist keine, auch nicht die dünnste Kontinuitätslinie, mit der diese beiden Feiern zu verbinden wären, zu erkennen. Nicht Tradition, sondern Analogie schafft die Gemeinsamkeit. In beiden Fällen handelt es sich um ein Zeremoniell, um ein Rechtsspiel, das gleichermaßen Ehrerbietung und fsl. Untertänigkeit sowie den Anspruch der Fs.en auf Teilhabe am Hof des Herrschers zum Ausdruck bringen will.

Obwohl eine Kontinuität von den 936 genannten Ämtern abzulehnen ist, bezeichnen diese doch einen v. a. bei geistl. Fs.en im ausgehenden 11. und 12. Jh. einsetzenden Institutionalisierungsprozeß, der etwa in der Zeugenliste des Mainzer Ebf.s 1144 in Erscheinung tritt: Der Truchseß, der Schenk und zwei Marschälle werden gen. Sowohl am Hofe des Mainzer als auch an dem des Kölner Ebf.s sind 1139 die vier Hofämter vorhanden.

Schon die um 1160 entstandene *constitutio de expeditione Romana* stellt es als Signum, ja als Privileg der geistl. und weltl. Fs.en hin, ihre Höfe mit den vier Ämtern (*officarios speciales*) zu besetzen. Ein Hinweis zugl. auf die Ausbildung des Fürstenstandes. In dieser rechtssichernden

Gestalt begegnen die vier Hofämter noch im Schwabenspiegel. Die Höfe der Fs.en, der geistl. und der weltl. müssen mit ihnen ausgestattet sein.

Erst im letzten Drittel des 12. Jh.s werden nicht nur die Belege für die einzelnen Hofämter dichter, sondern in dieser bis dahin ungewöhnl. Belegdichte zeichnet sich ab, was zuvor völlig fehlte, näm. eine gemeinsame Zuordnung aller vier Hofämter zu einer herrschaftl. gesetzten Hoforganisation. Sie spielen um 1200 in der stauf. Hofverwaltung bereits die zentrale Rolle, ergänzt allenfalls durch das Amt des vom Truchsessenamt abgespaltenen Küchenmeisters, das sich aber in der Folgezeit alsbald verliert (der Küchenschreiber des SpätMA ist zwar nicht von so untergeordneter Bedeutung, wie sein Titel zu besagen scheint, aber er ist erkennbar kein Nachfolger des Küchenmeisters in hochstauf. Zeit).

Die gemeinsame regionale Herkunft der Hofamtsinhaber könnte zu weitreichenden Schlüssen auf herrschaftl. Konzeptionen verleiten, zumal die *Historia Welforum* behauptet, die Welfen hätten ihren Hof *regio more* mit den Hofämtern, also in einer Art Wetteifer mit dem stauf. Vorbild, ausgestaltet. Aber wie fast jede ma. Institution ist auch die der Hofämter nicht ohne das Erbrecht zu denken; dieses ist bereits bei der Formierung des stauf. Hofes wirksam. Aber die Ministerialen von Rothenburg, die Truchsesse Konrads III., die Pappenheim und die Weinsberg fielen nach dem Tode des ersten Stauferkg.s seinem Sohn, Hzzg. Friedrich von Rothenburg, zu. Sie gehörten also persönl. zu einem Herrscher, waren noch keine Repräsentanten einer verselbständigten *curia imperialis*.

Die vier Hofämter benennen erst um 1200 eine Institutionalisierung des Hofes. Das läßt sich an einem Amt belegen, das sie verdrängen. Der Schwertträger des Kg.s genoß, wie schon Widukind von Corvey zur otton. Zeit zu berichten weiß, eine Vertrauensstellung. Und noch bei Philipps von Schwaben als Legitimierung seines Kgtm.s inszeniertem Weihnachtsfest in Magdeburg, schritt, den Gesta der Halberstädter Bf.e zufolge, der Prozession in der Kirche der (lauenburg.) Hzzg. Bernhard von Sachsen voran und trug das Schwert des Kg.s. Martin

von Troppau und der Schwabenspiegel – nicht jedoch der Sachsenspiegel – kennen aber das Schwerträgeramt ledigl. als Annex des Rechts des sächs. Marschalls.

Die erste Hälfte des 13. Jh.s kann als die Blütezeit der vier Hofämter insofern gelten, als sie jetzt noch in ihrer Bedeutung unmittelbar erkennbar sind. Davon sprechen zum Beispiel mehrere Reichsurteile, in denen festgestellt wird, daß bei der Wahl eines Bf.s diesem alle Ämter ledig werden, bis eben auf die benannten vier Hofämter. Diese sollen, so offenbar der Gedanke dieser Reichssprüche, die Kontinuität über den Regierungswechsel hinweg bewahren. Möglicherw. liegt in dieser Rechtsauffassung auch der Grund, warum Eike von Repgow das Vorstimmrecht von sieben Fs.en an die Hofämter bindet, wobei er zu den vier weltl. noch die Kanzlerämter der drei geistl. Kfs.en fügt. In Analogiebildung also könnte Eike von den Bischofswahlen auf die Königswahl geschlossen haben, wobei er natürl. nicht an die wirkl. reichministerial. Inhaber der Ämter denken konnte.

Berücksichtigen wir zunächst nur die Geschichte der Hofämter, die Eike von Repgow jenen Fs.en zusprach, die das Vorstimmrecht bei der Königswahl haben sollten. Ob es sich um das Truchsessnamt des Pfgf.en, das Marschallamt des Hgz.s von Sachsen, das Schenkenamt des Kg.s von Böhmen, das Kämmereramt des Mgf.en von Brandenburg handelt: Ebenso wie die geistl. Kfs.en auf ihre Erzkanzlerämter, haben auch die weltl. vor dem ausgehenden 13. Jh. auf die Titel ihrer Hofamtswürde keinen Wert gelegt. Als sie aber als *officiati* des Reiches diese Ämter ihrer Titulatur einverlebten, wurden endgültig aus den Hofämtern sog. Erzämter; eine Dignität des jeweiligen Kfsm.s bildend. Dazu hatte entscheidend der Nürnberger Hoftrag Albrechts I. 1298 beigetragen, auf dem im Zeremoniell diese Ämter hervorgehoben wurden, auf dem eine Regelung gefunden wurde, die Karl IV. dann in der Goldenen Bulle übernehmen sollte. Bei der Verkündigung der Goldenen Bulle in Metz 1356 hatten, wie der Ks. stolz vermeldete, die Inhaber der Erzämter dem Ks. bei der Tafel ihre Dienste persönl. geleistet.

Neben der Entwicklung der Erzämter zu einer reinen Titulatur verläuft die der alten stauf-

ministerial. Ämter, die sich zu einer vererbba- ren Titulatur der einzelnen Reichsfamilien entwickelten, so daß etwa die Schenken von Limpurg stolz die Bezeichnung Erbschenk des Reiches führen konnten. Obwohl die Goldene Bulle auch die Teilhabe der Erbämter, also die ehem. reichsministerial. Ämter, bei der Krönungsfeier hervorhob, spielten diese doch mit einer Ausnahme ebensowenig wie die Erzämter bei der fakt. Reichsverwaltung eine Rolle. Ledigl. dem Erbkämmerer Konrad von Weinsberg gelang zur Zeit Kg. Siegmunds aufgrund seines Erbantes der Aufstieg zu einem der wichtigsten Ratgeber des Herrschers in finanziellen Angelegenheiten.

Die Wandlung der Hofämter zu reinen Titulaturen zeigt sich auch in den fsl. Herrschaften. Bereits im 14. Jh. ist diese Entwicklung unübersehbar. Am frühesten hatte sie beim Kämmerer begonnen (Rechnen zählte nie zu den bes. Adelstugenden), am längsten währte sie vielfach beim Marschall. Bezeichnend ist, daß seit dem frühen 14. Jh. das Amt des Hofmeisters aufkommt, der nunmehr die gesamte Hofverwaltung unter sich hat, und, selbst wenn er bisweilen unter dem Titel Hofmarschall erscheint, nichts mehr mit den alten Hofämtern zu tun hat. Wie im Reich bei den Krönungsfeierlichkeiten die nominellen Inhaber der Erbämter ihren Platz haben, werden auch in den fsl. Herrschaften die nominellen Inhaber der Hofämter bei Belehnungen und bei der Inthronisation eines neuen Herrschers einen zeremoniellen Ehrenvorrang beanspruchen können. Stolz führen die entspr. Familien den Titel ihres ererbten Amtes weiter.

→ Abb. 164, 165, 166, 167, 168

→ vgl. auch Farbtafel 2, 3

→ Hof und Herrscher → A. Institutionen → A. Nahrung und Ernährung → B. Hofzeremoniell

L. KREIKER, Sebastian: Art. »Marschall«, in: LexMa VI, 1993, Sp. 324f. – KREIKER, Sebastian: Art. »Mundschenk«, in: LexMa VI, 1993, Sp. 908. – KREIKER, Sebastian: Art. »Truchseß«, in: LexMa VIII, 1997, Sp. 1069f. – LATZKE, Irmgard: Hofamt, Erzamt und Erbamt im mittelalterlichen deutschen Reich, Frankfurt 1970. – RÖSENER 1989. – RÖSENER, Werner: Art. »Hofämter«, in: LexMa V, 1991, Sp. 68. – SCHUBERT, Ernst: Art.

»Kammer, Kämmerer« in: *LexMa V*, 1991, Sp. 885f. — SCHUBERT, Ernst: *Erz- und Erbämter am hoch- und spätmittelalterlichen Königshof*, in: *Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter*, hg. von Peter MORAW, Stuttgart 2002, S. 191–237.

Ernst SCHUBERT

Räte

Der Begriff »Räte« kennzeichnet einen sehr heterogenen Personenkreis. Dies gilt sowohl für Funktionen und Tätigkeitsfelder wie in Hinblick auf soziale und regionale Herkunft, Bildung, Karrierewege und Versorgung.

Die Bezeichnung »Rat«, abgeleitet von *consules*, *consilarii*, wird gelegentl. im 12. Jh., häufiger erst im 13. Jh. für einen Personenkreis verwendet, der vom Kg. bzw. vom jeweiligen Landesherrn zur Bezeugung von Beurkundungen oder zur Erteilung von Rat herangezogen wurde.

Allg. ist zu unterscheiden zw. den adligen »Räten von Hause aus«, die auf Grund ihres sozialen Ranges vom Landesherrn bei Entscheidungen zu berücksichtigen waren und dem sich allmähl. herausbildenden Gremium der »geschworenen« oder »heimlichen« Räte, die v. a. auf Grund ihrer spezif. Kenntnisse und Fähigkeiten für die Fs.en von Bedeutung waren. Rats-Tätigkeiten konnten durch entspr. Einträge in Zeugenlisten bei Beurkundungen, Kaufverträgen oder lehensrechtl. Vorgängen nachgewiesen werden, aber auch durch individuelle Leistungen wie die Erstellung von Gutachten, Verträgen oder die Wahrnehmung diplomat. Aufträge.

Da vor der Ausformung behördenartiger Strukturen im 16. Jh. der fsl. Rat bzw. die unterschiedl. Räte-Gruppen noch wenig institutionellen Charakter besaß, kam der Tätigkeit bzw. Wirksamkeit einzelner Personen und ihren Beziehungen zum Fs.en bes. Bedeutung zu. Die v. a. aus polit. Gründen herangezogenen Räte entstammten zumeist dem regionalen Adel und Ministerialengeschlechtern. Ihre Beziehung zum Landesherrn basierte auf der feudalen Verpflichtung zu »Rat und Hilfe«. Aber auch benachbarte Fs.en konnten den »Rats«-Titel führen, der dann zumeist Ausdruck polit. und milit. Bündnisverpflichtungen war. Generell repräsentierte die regionale Streuung der Herkunft

der adligen Berater eines Landesherrn seine polit. Einflußsphäre. In geringerem Maß gilt dies für v. a. durch ihr Fachwissen und spezif. Fähigkeiten qualifizierte Räte, die allerdings ebenfalls dem regionalen Adel entstammen konnten.

Insbes. die ständig am Hof weilenden Räte nahmen in der Regel weitere Funktionen wie die des Hofmeisters, des Kammermeisters, des Kanzlers oder Protonotars wahr.

Die im 14. und verstärkt im 15. Jh. einsetzende, von der kirchl. Gerichtsbarkeit vorangetriebene Verrechtlichung beim Austrag polit. Differenzen erforderte zunehmend die Heranziehung jurist. oder – seltener – theolog. ausgebildeter Fachleute. Daneben förderte die wachsende Zahl überregionaler polit. Treffen die Professionalisierung von Politik. Mit der Rezeption des röm. Rechts hing zudem die Ausformung von landesherrl. Behörden zusammen, die neben der allmähl. Herausbildung von fachl. Zuständigkeiten die Verschriftlichung von polit. – und Verwaltungsvorgängen vorantrieben und ebenfalls auf wissenschaftl. ausgebildetes Personal angewiesen waren.

Zu Anfang des Jh.s wurden diese v. a. aus dem kirchl. Milieu rekrutiert, dem oft auch die Angehörigen der landesherrl. Kanzleien entstammten, was sich u. a. daran zeigt, daß häufig benachbarte Bf.e das Amt des Kanzlers bekleideten (so in der Kurpfalz der Bf. von Speyer, in Kurbrandenburg die Bf.e von Brandenburg, Havelberg und Lebus oder am habsburg. Hof u. a. die Bf.e von Wien, Wiener Neustadt, Gurk, Trient). Allerdings konnte das Bischofsamt auch als nachträgl. Versorgungspfründe an bes. bewährte Diener vergeben worden sein.

Diese Juristen waren in der Regel Kanonisten, seit Ende der 1420er Jahre nahm die Zahl der Promotionen in beiden Rechten zu, im letzten Drittel des Jh.s. ist eine Tendenz zum Erwerb des zivilrechtl. Doktorats zu konstatieren, um 1490 dominierte das Studium des Zivilrechts. Mit dieser Entwicklung eng verknüpft war die Zunahme des Laienstudiums und der steigende Bedarf an Juristen außerhalb der kirchl. Verwaltung sowie Veränderungen in der Versorgungsstruktur. Neben Bepfründungen traten Soldzahlungen, Belehnungen, Verpfändungen, Wappenverleihungen, Nobilitierungen

Des herczogen von sachsen ampt



Abb. 164: Des herczogen von sachsen ampt, nach: Die güldin bulle und kijniglich reformation, 1968, S. XVII.

Brandenburg ampte.



Abb. 165: Brandenburg ampte, nach: Die güldin bulle und kijniglich reformation, 1968, S. XVIII.

Sonderdruck aus: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich.

Bilder und Begriffe (= Residenzenforschungen, Bd. 15. II).

ISBN 3-7995-4519-0

© Jan Thorbecke Verlag, Ostfildern 2005

Des pfalzgrafen ampte.

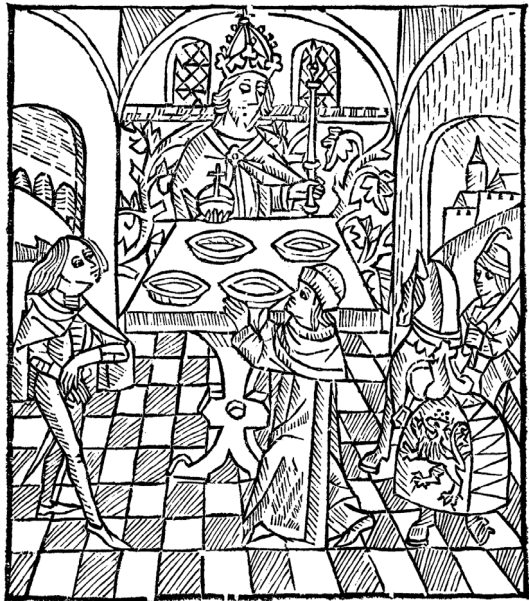


Abb. 166: König von Beheim ampte,
nach: Die güldin bulle und kijniglich
reformacion, 1968, S. XIX.

Künig von Beheim ampte.



Abb. 167: Des pfalzgrafen ampte,
nach: Die güldin bulle und kijniglich
reformacion, 1968, S. XIX.

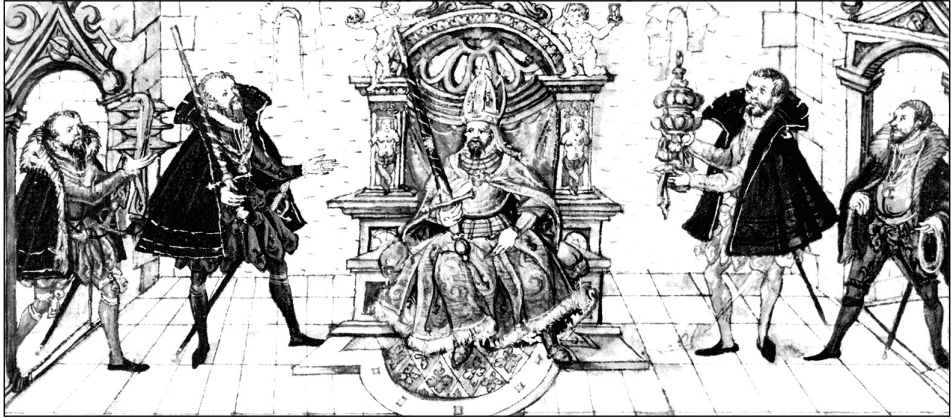


Abb. 168: Darstellung der vier Hofämter des Hochstifts Würzburg, nach: Die Fries-Chronik des Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn. Eine fränkische Prachthandschrift des 16. Jahrhunderts aus dem Bestand der Universitätsbibliothek Würzburg, Codex M. ch. f. 760 (Ausstellungskatalog), hg. von Gottfried MÄLZER, Würzburg 1989.



Abb. 169: Tilmann Johel von Linz, nach: PODLECH, Wilfried: Tilmann Johel von Linz († 1461). Kanzler, Rat und Gesandter rheinischer Kurfürsten, Speyer, 1988, S. 1.